Entgeltordnung

(gültig für Verträge mit Unterrichtsbeginn **ab 01.09.2022)**

§ 1 Entgeltpflicht

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Entgelte nach dem Entgelttarif erhoben.
2. Für Ensembles wird kein Entgelt erhoben, wenn Hauptfachunterricht erteilt wird.
   Andernfalls wird ein monatliches Entgelt von € 20,00 pro Ensemble bzw. von € 5,00 für den Chor erhoben.
3. Notenmaterial ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der den Unterrichtsvertrag unterzeichnende Vertragspartner.

§ 3 Fälligkeit und Berechnung des Unterrichtsentgeltes, Ausgleich des Unterrichtsanspruchs

1. Schüler/innen haben im Ausgleichszeitraum vom 01.09. – 31.08. bei wöchentlichem Unterricht Anspruch auf mindestens 38 Unterrichtseinheiten je Ausgleichszeitraum.
   Sofern diese Mindeststundenzahl unterschritten wird, erstattet die Musikschule auf Antrag das Unterrichtsentgelt anteilig für die Monate, die der Vertragspartner bezahlt hat. Hierbei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass bei wöchentlichem Unterrichtsrhythmus monatlich mindestens 3,16 Unterrichtseinheiten unterrichtet werden. Wird der Vertrag nicht zum 31.08. beendet, erfolgt auf Antrag ggf. eine anteilige Entgelterstattung für die Monate, in denen der Vertrag noch lief.
2. Das Unterrichtsentgelt ist bis zum 9. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 14. eines Monats eingezogen.

§ 4 Verwaltungspauschale

Bei Schuleintritt wird eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 € erhoben. Sie ist mit dem ersten Entgelteinzug fällig.

§ 5	**Unterrichte und Entgelte**	Unterrichtszeit in Minuten/Woche	Monatsentgelt Euro	Monatsentgelt Euro Erwachsene
	Elementare Musikpädagogik (EMP)			
1.	**Musikwiege** ab 4 Mon. bis 18 Mon. mit erwachsenem Partner, ab 6 Paare	60	38,00	-
2.	**Musikgarten** ab 1 ½ - 4 J. mit erwachsenem Partner, ab 6 Paare	60	38,00	-
3.	**Musik. Früherziehung** ab 4 Jahre, ab 8 Kindern	60	38,00	-
4.	**Instrumentenkarussell, inkl. Mietinstrument** ab 6 Jahre, 3 - 4 Schüler/innen	45	59,00	-
5.	**Malschule** **bis 12 Schüler/innen, ab 6 Jahre**	90	36,00	-
	Materialzuschlag		3,00	-
6.	**Gruppenunterricht** 3 - 4 Schüler/innen	60	59,00	66,00
7.	**Kombiunterricht** 2 Schüler/innen	60	95,00	105,50
8.	**Einzelunterricht** Nur nach Absprache	30	95,00	105,50
9.	**Einzelunterricht** Nur nach Absprache	45	132,00	147,50

§ 6	**Sonderregelungen, nur für bestehende Gruppen**	Unterrichtszeit in Minuten/Woche	Monatsentgelt Euro
1.	**Partnerunterricht** 2 Schüler/innen, nur bei Reduktion einer 3er-Gruppe wenn keine neue Gruppenzusammenstellung möglich ist, bis zum Schulhalbjahresende.	45	78,00
2.	**Elementare Musikpädagogik** Mit weniger als 8 Kindern. Nur bei Reduktion von EMP-Gruppen, wenn keine neue Gruppenzusammenstellung möglich ist.	45	38,00

§ 7	**Unterrichte nur für Erwachsene**	Monatsentgelt Euro
1.	**Gruppenunterricht** 3 – 4 Schüler/innen 45 Min.	51,50
2.	**Gruppenunterricht** 5 - 7 Schüler/innen 45 Min.	40,50
3.	**Gruppenunterricht** 5 – 7 Schüler/innen 60 Min.	54,00
4.	**Gruppenunterricht** bis 12 Schüler/innen	43,50
5.	**Gruppenunterricht** ab 13 Schüler/innen	38,00

§ 8 Erwachsenenzuschlag

Für den Unterricht Erwachsener, spätestens ab dem 21. Lebensjahr, wird grundsätzlich ein Erwachsenenzuschlag erhoben. Die Entgelte für Erwachsene sind § 5 und § 7 zu entnehmen. Bei regelmäßiger Vorlage einer Studien- bzw. Ausbildungsbescheinigung wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres kein Erwachsenenzuschlag erhoben.

§ 9 Ermäßigung

Eine Ermäßigung der Entgelte kann gewährt werden als:

a. **Geschwisterermäßigung:**
   Gilt für den Kombi- und Einzelunterricht. Erhalten mehrere Kinder einer Familie eine dieser Unterrichtsarten, wird monatlich eine Ermäßigung von 5,00 € für jedes Kind und Fach gewährt.
b. **Mehrfächer-Ermäßigung:**
   Bei Einzel- oder Kombiunterricht in mehreren Fächern wird für jedes Fach eine Ermäßigung analog zur Geschwisterermäßigung gewährt.
c. **Ermäßigung aus sozialen Gründen:**
   Diese Ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden. Nähere Auskünfte erteilt hierzu auf Wunsch die Verwaltung der Musikschule.

Ermäßigungen werden nur auf volle Unterrichtsmonate gewährt.

§ 10 Vertragslaufzeit und -kündigung

1. Der Unterrichtsvertrag läuft zunächst bis zum im Vertrag angegebenen Datum. Die Kündigungsfrist zum Ende dieser ersten Vertragslaufzeit beträgt für beide Vertragspartner einen Monat zum Vertragsende. Nach Ablauf der ersten Vertragslaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Ab dann ist es von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündbar. In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung außerordentliche Kündigungen zulassen.
2. Die Kündigung des Vertrags hat textförmlich zu erfolgen, z.B. per E-Mail, postalisch versandtem oder persönlich in der Musikschule abgegebenem Schriftstück.

Diese Entgeltordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 20.09.2022 am 01.03.2023 in Kraft.

Gez.: Hans-Georg Egelkamp, 1. Vorsitzender Gez.: Andreas Sahl, 2. Vorsitzender